



THM

TECHNISCHE HOCHSCHULE MITTELHESSEN

StuPa

Studierendenparlament

Fachschaftsfinanzordnung
der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Mittelhessen
(FaFiO)

14.09.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Verteilung der Gelder.....	3
§ 2 Finanzausschuss der Fachschaften	3
§ 3 Sitzungen.....	3
§ 4 Anträge & Beschlüsse.....	4
§ 5 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Verteilung der Gelder

- (1) Der allgemeine Verteilungsschlüssel für die Verteilung der Fachschaftsgelder lautet wie folgt.
 1. Die Fachschaften haben pro Semester Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 10 % der nicht zweckgebundenen Beiträge für die Studierendenschaft nach § 15 der Finanzordnung.
 2. Von diesen 10 % werden zunächst 25 % auf alle Fachschaften als Sockelbetrag verteilt. Sollte eine Fachschaft nach § 24 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft nach Standorten getrennte Fachschaftsrate vorsehen, so wird der Sockelbetrag pro Standort ausgezahlt.
 3. Der restliche Betrag wird auf die Fachschaften im Verhältnis der Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachbereichs aufgeteilt.
- (2) Umverteilungen sind mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Fachschaftsrate möglich. Diese Zustimmung ist dem zuständigen AStA-Vorstand für Finanzen vorzulegen.
- (3) Die Fachschaften verwenden diese Finanzmittel entsprechend der Beschlüsse ihrer Fachschaftsrate im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.
- (4) Der Fachschaftsrat muss auf Anfrage von Studierenden des Fachbereichs mindestens zweimal pro Semester fachbereichsöffentlich Rechenschaft über die Verwendung seiner Finanzmittel ablegen.
- (5) Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt gemäß § 39 der Finanzordnung.

§ 2 Finanzausschuss der Fachschaften

- (1) Die nicht abgerufenen Mittel der Fachschaften werden nach Ablauf des Semesters buchhalterisch auf ein gemeinsames Konto zusammengeführt.
- (2) Für die Verwaltung dieses Kontos wird vom StuPa das Gremium „Finanzausschuss der Fachschaften der THM“ (FdFS) gebildet.
- (3) Dieses Gremium soll aus jeweils einer Vertretung jedes Fachschaftsrats der THM oder aus einer vom Fachschaftsrat benannten Vertretung bestehen. Wenn kein Gremium zustande kommt übernimmt das StuPa die Verwaltung des Kontos.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der AStA-Vorstand für Finanzen steht dem Ausschuss vor. Er leitet die Sitzung, lädt zu diesen ein und bearbeitet Anträge. Er hat im Ausschuss kein Stimmrecht, jedoch eine beratende Stimme.
- (2) Der Ausschuss ist mindestens dreimal im Semester einzuberufen, möglichst abwechselnd in Gießen und Friedberg. Weiterhin soll nach Einreichung von Anträgen getagt werden. Die erste Sitzung des Gremiums findet spätestens in der dritten Vorlesungswoche statt. Dort wird der Terminplan des Semesters festgelegt.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt elektronisch unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge an den Ausschuss können von jedem Fachschaftsrat oder der Fachschaftenkonferenz gestellt werden. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform an den Ausschuss gerichtet werden.

§ 4 Anträge & Beschlüsse

- (1) Auf einer Sitzung können nur Anträge behandelt werden, die auf der den Fachschaften zugegangenen Tagesordnung stehen. Die Anträge müssen den Fachschaften zusammen mit der Einladung zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Finanzausschuss der Fachschaften ist bei fristgerechter Einladung ungeachtet der anwesenden Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
- (3) Die Einladungen, Protokolle und Anträge des Ausschusses werden hochschulöffentlich bekannt gegeben, beispielsweise in einem Moodle-Kurs. Dort wird ebenfalls ein Antragsformular bereitgestellt.
- (4) Fachschaften können ungeachtet ihres eigenen Etats Anträge an das Gremium stellen. Nach Möglichkeit soll jedoch zuerst der Etat der eigenen Fachschaft verbraucht werden.
- (5) Anträge müssen neben Betrag, Verwendungszweck und Unterschrift der Fachschaft, auch ein Datum, bis zu dem das Geld ausgegeben werden soll, enthalten. Nach Ablaufdatum fällt nicht ausgegebenes Geld an den Ausschuss zurück.
- (6) Der Ausschuss beschließt die Anträge der Fachschaften mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Wenn die Mittel des Kontos erschöpft sind kann mit dem AStA-Vorstand für Finanzen geklärt werden ob freie Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle vorherigen Fachschaftenfinanzordnungen außer Kraft.